

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 40

Vorwort: Unsern verehrten Lesern

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 40

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Morgauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Dezember 1899.

Wochenspruch: Nicht rasen, nie rassen.
Und allezeit auf dem Fassen!

Unsere verehrten Leser

rufen wir heute, bei der Wende des Jahrhunderts, ein herzliches

Glückauf!

zu und wünschen ihnen allen im neuen Jahrhundert festen, gesunden, ungetrübten heitern Sinn und besten geschäftlichen Erfolg.

Wir bitten sie, unserem „Meisterblatt“ ihr Wohlwollen auch fernerhin angedeihen zu lassen und dies Organ in ihren Freundes- und Geschäftskreisen zum Abonnement zu empfehlen. Unsern Mitarbeitern unsern besondern Dank für ihre getreue Mithilfe, welche sie uns auch im neuen Jahre erhalten wollen, damit das Blatt seine schöne Aufgabe voll und ganz erfüllen kann.

Zürich, 31. Dez. 1899.
1. Jan. 1900.

Redaktion und Verlag
der Illust. schweiz. Handwerker-Ztg.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Parquetfabrikanten, mit Sitz in Bern, hat in seiner Generalversammlung vom 29. Oktober 1899 folgende Aenderungen seiner Statuten

vom August 1898 beschlossen: Jede Parquetfabrikation betreibende Firma in der Schweiz kann Mitglied der Genossenschaft werden und muß zu diesem Zweck eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand einreichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Auf Einladung des Vorstandes können auch empfehlenswerte selbständige Wiederverkäufer unter den gleichen Bedingungen der Genossenschaft beitreten. In der Generalversammlung hat jede, wenn auch durch mehrere Personen vertretene Firma nur einfaches Stimmrecht. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten auf die Dauer von drei Jahren. Ebenso werden durch die Generalversammlung gewählt: a) eine dreigliedrige Schatzungskommission, welcher ein Vorstandsmitglied angehören muß, auf drei Jahre; b) zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf ein Jahr. Eine persönliche Haftbarkeit des Präsidenten oder des Vorstandes oder der Genossenschaft besteht Dritten gegenüber nicht, sondern es haftet in allen Fällen das Genossenschaftsvermögen.

Schuhindustrie. In einer außerordentlichen Versammlung hat der Verband schweizerischer Schuhindustriellen beschlossen, der gesamten Kundschaft mitzuteilen, daß die vom 1. Januar 1900 ab eingehenden Aufträge nur zu erhöhten Preisen ausgeführt werden können. Dieser Aufschlag ist, mit Rücksicht auf die schon längst eingetretene bedeutende Hausse sämtlicher Rohmaterialpreise ganz unvermeidlich, wenn nicht ein minderwertiges Fabrikat den Ausgleich bringen soll und zu diesem Aus-